

Anlage zum Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben 2025

Die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen sind Bestandteil des Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben für das Haushaltsjahr 2025:

1. Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhoben.
Hebesatz **364 v. H.** (Vorjahr 250 v. H.)

2. Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wird für unbebaute und bebaute Grundstücke im Sinne der §§ 246 und 249 des Bewertungsgesetzes erhoben. Hierzu zählen Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum, Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, sonstige bebaute Grundstücke und unbebaute Grundstücke.

Hebesatz **510 v. H.** (Vorjahr 413 v. H.)

Im Rahmen der Grundsteuerreform wird ab dem 01.01.2025 die Grundsteuer auf der Grundlage des neuen Rechts erhoben. Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2024 die am 01.01.2025 in Kraft tretende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer der Gemeinde Sonsbeck beschlossen und sich für die vorgenannten vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlenen aufkommensneutralen Hebesätze entschieden. Ausführliche Informationen zur Umsetzung der Grundsteuerreform finden Sie im Ratsinformationssystem der Gemeinde Sonsbeck in der Beschlussvorlage VL-53/2024 unter <https://ris.sonsbeck.de> (Menüpunkt „Recherche“, Suchbegriff: VL-53/2024).

Bei Fragen zu den von Ihrem zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuerwertbescheid und Grundsteuermessbescheid wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

3. Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Als Abwassermenge gilt

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und
- b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge,

abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt für das Veranlagungsjahr 2025 die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge aus dem Ablesezeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres. Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich **4,00 EUR** (Vorjahr 4,70 EUR).

4. Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, berechnet. Die Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² **0,90 EUR** (Vorjahr 0,90 EUR).

5. Gewässerunterhaltungsgebühr

Die Gewässerunterhaltungsgebühr muss ab dem 01.01.2022 für alle Grundstücke in Sonsbeck gezahlt werden, die im seitlichen Einzugsgebiet der Wasser- und Bodenverbände Kervenheimer Mühlenfleuth und Issumer Fleuth sowie des Niersverbandes liegen. Die Höhe der Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt **0,085951 EUR** (Vorjahr 0,084347 EUR) für befestigte Flächen von Grundstücken und **0,000834 EUR** (Vorjahr 0,000822 EUR) für übrige (unbefestigte) Flächen von Grundstücken pro Quadratmeter und Jahr. Für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsbereich der LINEG liegen, werden die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer unmittelbar vom Deichverband Xanten-Kleve zu Gewässerunterhaltungsgebühren herangezogen.

bitte wenden

6. Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- a) Gebühr Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen = **26,50 EUR/cbm** (Vorjahr 24,00 EUR/cbm)
b) Gebühr Abwässer aus abflusslosen Gruben = **26,50 EUR/cbm** (Vorjahr 24,00 EUR/cbm)

Da das für die Gemeinde Sonsbeck tätige Entsorgungsunternehmen noch keine Auflistung der im Veranlagungsjahr 2024 tatsächlich abgefahrenen Abwässer aus abflusslosen Gruben erstellt hat, wird im Veranlagungsbescheid die Menge des Jahres 2023 als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Sobald der Verwaltung die genauen Mengen des Jahres 2024 vorliegen, wird eine Berichtigung für das letzte Jahr umgehend erfolgen. Gleichzeitig wird die ermittelte Abwassermenge als Bemessungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt.

7. Straßenreinigungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt **1,62 EUR** je Meter Grundstücksseite (Vorjahr 1,62 EUR/Frontmeter).

8. Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfahrten. Die Gebührensätze werden auf der Grundlage der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Behältervolumen/ Entleerungen/Jahr	Grundgebühr in EUR	Volumengebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR	Jahresgebühr Vorjahr in EUR
40 l - 13 Entl./grau	27,84	35,76	63,60	60,60
80 l - 13 Entl./grau	27,36	71,52	98,88	94,32
80 l - 26 Entl./grau	27,36	143,04	170,40	162,72
120 l - 13 Entl./grau	27,36	107,52	134,88	128,76
120 l - 26 Entl./grau	27,36	215,04	242,40	231,60
240 l - 13 Entl./grau	27,60	215,04	242,64	231,84
240 l - 26 Entl./grau	27,60	430,08	457,68	437,52
1.100 l - 13 Entl./grau	33,00	986,52	1.019,52	974,40
1.100 l - 26 Entl./grau	33,00	1.973,04	2.006,04	1.917,24
120 l - 26 Entl./Bio	0,84	35,88	36,72	38,16
240 l - 26 Entl./Bio	1,08	71,76	72,84	75,72
1.100 l - 26 Entl./Bio	6,48	329,28	335,76	348,72
240 l - 13 Entl./blau		9,84	9,84 ^{*1}	9,36
1.100 l - 13 Entl./blau		45,24	45,24	43,20
70 l Abfallsack			6,00	5,00

^{*1} Diese Gebühr wird nur ab der 2. blauen Papiertonne festgesetzt.

Bitte überweisen Sie die fälligen Beträge oder nutzen Sie die Vorteile des Bankabbuchungsverfahrens. Das SEPA-Lastschriftmandat kann mittels des beigefügten Vordruckes der Zahlungsabwicklung Xanten-Sonsbeck erteilt werden. Sofern Sie bereits am Bankabbuchungsverfahren teilnehmen, ist kein Antrag beigefügt.

Hinweis

Sofern sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben, hat sich auch das Kassenzeichen geändert und das bisherige SEPA-Lastschriftmandat gilt nicht mehr. In diesem Fall erteilen Sie der Zahlungsabwicklung Xanten-Sonsbeck das SEPA-Lastschriftmandat mittels des beigefügten Vordruckes bitte erneut.

Sollten Sie noch Fragen zu dem beigefügten Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben für das Jahr 2025 haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen Frau Bruckwilder (Tel. 02838/36-122) und Frau Koth (Tel. 02838/36-123), Zimmer 11. Das Steueramt steht Ihnen dann gerne zu den folgenden Öffnungszeiten telefonisch oder persönlich zur Verfügung:

Eingeschränkte Öffnungszeiten vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 (Steueramt)

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Erreichbarkeit ab dem 17.02.2025

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr